

# Steuerkanzlei Wirt

Waldemar Wirt | Dipl.-Kaufmann | Steuerberater | Dagmarstr. 8 | 90482 Nürnberg  
Tel: +49 | 911 5983052 | E-Mail: info@steuerkanzlei-wirt.de | www.steuerkanzlei-wirt.de

## Anpassung der Umsatzsteuersätze

Liebe Mandanten,

sicherlich haben Sie bereits aus den Medien erfahren, dass zur Bewältigung der Corona-Krise sich die Große Koalition am 03.06.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt hat. Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze von **19% auf 16%** sowie von **7% auf 5%** vom **01.07.2020 bis 31.12.2020** darstellen. Die geplante Änderung wurde vom Gesetzgeber zwischenzeitlich umgesetzt. Die Absenkung der Umsatzsteuersätze führt zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere sind die folgenden Aspekte dabei zu beachten:

- Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, **wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist** (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung). Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.

Es ergibt sich grundsätzlich die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

	- 30.06.2020	01.07.2020 - 31.12.2020	01.01.2021 -
Regelsteuersatz	19%	16%	19%
Ermäßigter Steuersatz	7%	5%	7%

- Am 05.06.2020 hat der Bundesrat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 ist für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen. Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gelten somit folgende Steuersätze:

	- 30.06.2020	01.07.2020 - 31.12.2020	01.01.2021 - 30.06.2021	01.07.2021 –
Ermäßigter Steuersatz	19%	5%	7%	19%

- Bei Anzahlungen, die vor dem 01.07.2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss.

- Sämtliche Kassen- und ERP-Systeme sind an die abgesenkten Steuersätze anzupassen.
- In der Buchhaltung werden neue Konten für die angepassten Steuersätze benötigt.
- Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. **Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.**
- Bei Dauerleistungen, z.B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass soweit in den diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte vereinbart wurden, diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, dass der Vorteil der Steuersatzsenkung an den Kunden weitergegeben werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Steuerkanzlei Wirt  
Waldemar Wirt (Steuerberater)  
Tel. 0911/5983052  
E-Mail: [info@steuerkanzlei-wirt.de](mailto:info@steuerkanzlei-wirt.de)  
Internet: [www.steuerkanzlei-wirt.de](http://www.steuerkanzlei-wirt.de)